

Übermittlung von Meldedaten an Adressbuchverlage

In manchen Gemeinden ist es immer noch üblich, die Daten der Einwohner an einen Adressbuchverlag zu übermitteln, damit dieser ein Stadtadressbuch herausgeben kann. Einige Bürger haben sich wegen dieser Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten an mich gewandt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht würde ich es bevorzugen, dass entsprechende Daten nur nach ausdrücklicher Einwilligung weitergegeben werden dürfen.

Die Übermittlung der Meldedaten an die Adressbuchverlage entspricht allerdings der derzeitigen bundesweiten Rechtslage.

Gem. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen über deren

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Um eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten mittels Internet auszuschließen, hat der Gesetzgeber allerdings die Einschränkung getroffen, dass die übermittelten Daten nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden dürfen.

Die betroffene Person hat zudem nach § 50 Abs. 5 NMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Sie ist hierauf bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung (z. B. örtliche Tageszeitung) hinzuweisen.

Darüber hinaus kann die Datenübermittlung an Adressbuchverlage auch unzulässig sein, wenn für einen Einwohner eine Auskunftssperre gem. § 51 BMG im Melderegister eingetragen ist, wobei eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs.1 und Abs.5 BMG aber nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen (Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit, Offenbarungsverbot o.ä.) eingetragen wird.

Außerdem darf eine Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage nicht erteilt werden, wenn für eine Person ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 BMG im Melderegister eingetragen ist.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail an poststelle@fd.niedersachsen.de schreiben

[Ihre Ansprechpartner](#)

Stand: November 2017